

Feldkirch, am 18. März 2015

**Vorübergehende Verwendung drittländischer Beförderungsmittel  
im Zollgebiet der Union  
„Firmenfahrzeugregelung – Neu“  
zum 01. Mai 2015**

Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 234/2015 der Kommission vom 13. Februar 2015, veröffentlicht im Amtsblatt L 39/13 vom 14. Februar 2015, wurde Artikel 561 Abs. 2 der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO), Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 02. Juli 1993, wie folgt neu gefasst.

Diese Neufassung gilt ab dem 01. Mai 2015.

*(2) Die vollständige Befreiung von Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn ein Beförderungsmittel von einer natürlichen Person, die im Zollgebiet der Union wohnhaft und beim außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Eigentümer, Mieter oder Mietkaufnehmer des Beförderungsmittels beschäftigt ist, gewerblich oder privat genutzt wird.*

*Die private Nutzung des Fahrzeugs ist gestattet für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe.*

*Die Zollbehörden können von der Person, die das Beförderungsmittel benutzt, die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags verlangen.*

**Begriffsbestimmungen:**

Aufgrund von Ungenauigkeiten bei der Übersetzung des englischen Originaltextes der eingangs genannten Durchführungsverordnung (EU) Nr. 234/2015 in die deutsche Sprachfassung (linguistische Anmerkungen wurden z.T. nicht berücksichtigt), sind folgende klarstellende Anmerkungen bzw. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen im Gesetzestext angebracht:

- *“... von einer natürlichen Person, die im Zollgebiet der Union **wohnhaft** ... ist“:*  
 Der Begriff „wohnhaft“ bedeutet hier die Ansässigkeit einer natürlichen Person im Sinne des Artikel 4 Nr. 2 Zollkodex (ZK), Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992. Diese Ansässigkeit richtet sich nach dem normalen bzw. gewöhnlichen Wohnsitz einer natürlichen Person, welcher wiederum in § 4 Abs. 2 Nr. 8 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, definiert ist.
- *“... beim ... **Eigentümer, Mieter oder Mietkäufer** des Beförderungsmittels **beschäftigt** ...“:*  
 Die Begriffe „Eigentümer, Mieter oder Mietkäufer“ ersetzen den bisherigen Begriff des „gehörens“, also dem wirtschaftlichen Eigentum an einer Ware mit seinen verschiedenen Facetten wie Eigentum, Leasing, Miete oder eine ähnliche Verfügungsmacht.  
 Der Begriff „beschäftigt“ umfasst alle Unternehmensangehörige bzw. Mitarbeiter eines Betriebes ungeachtet ihrer Stellung bzw. Position, sofern diese operativ im bzw. für das betreffende Unternehmen tätig sind. Das kann nun z.B. der klassische Angestellte, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Verwaltungsratspräsident als Mehrheitseigentümer einer juristischen Person sowie ein Leih- bzw. Leasingarbeiter sein.
- *“... private Nutzung ... für **Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort** des Beschäftigten ...“:*  
Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort stellen – wie bisher – eine private Nutzung des Firmenfahrzeuges im Rahmen des eigenen Gebrauchs nach Artikel 555 Abs. 1 Buchstabe b) ZK-DVO dar.  
 Bei diesem Wohnort kann es sich um den gewöhnlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) oder um einen zusätzlichen Neben- bzw. Zweitwohnsitz des Beschäftigten handeln. Der gewöhnliche Wohnsitz des Beschäftigten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 8 ZollR-DG muss aber jedenfalls im Zollgebiet der Union gelegen sein.
- *“... Ausführung einer **im Arbeitsvertrag ... vorgesehenen Aufgabe** ...“:*  
 Die private Nutzung für die Strecke zwischen Arbeitsplatz und Wohnort muss nicht zwingend im Arbeitsvertrag vorgesehen sein; diese ergibt sich ex lege aus dem neu gefassten Artikel 561 Abs. 2 ZK-DVO.  
 Jedenfalls muss aber das Ausmaß und der Umfang der beruflichen bzw. unternehmensbezogenen Nutzung des/der Firmenfahrzeuge im Arbeitsvertrag des Beschäftigten dezidiert vorgesehen und geregelt sein.

## **Auswirkungen:**

- Aus der ggstl. Neuregelung resultiert eine einschneidende Änderung dahingehend, dass eine Privatnutzung der Firmenfahrzeuge durch die im Unionsgebiet ansässigen Beschäftigten ungeachtet ihrer Stellung bzw. Position im Unternehmen ausschließlich nur noch für die Strecke zwischen dem im Zollausland gelegenen Arbeitsplatz und dem sich im Unionsgebiet befindlichen Wohnort zulässig ist.  
Eine darüber hinausgehende Privatnutzung im Zollgebiet der Union erfordert die vorherige Überführung des betreffenden Firmenfahrzeuges in den zollrechtlich freien Verkehr der Union („Verzollung“).  
Die berufliche bzw. unternehmensbezogene Nutzung eines Firmenfahrzeuges muss ausdrücklich im Arbeitsvertrag des Beschäftigten vorgesehen und geregelt sein. Das Mitführen einer Kopie des Arbeitsvertrags durch den Beschäftigten ist empfehlenswert.
- Weiters stellt der Entfall des Begriffs des „Angestellten“ und dessen Ersatz durch den Begriff des „Beschäftigten“ eine maßgebliche Erleichterung dar, wodurch die z.T. aufwändige Differenzierung einer als angestellt bzw. nicht als angestellt geltenden Person entfällt.  
Der Beschäftigte muss ungeachtet seiner Stellung bzw. Position im Unternehmen und ungeachtet der Art seiner Bindung zum Unternehmen operativ für das außerhalb des Zollgebiets ansässige Unternehmen des Firmenfahrzeugeigentümers, -mieters oder -mietkaufnehmers tätig sein.  
Auch im Unionsgebiet wohnhafte Leih- bzw. Leasingarbeiter fallen nun unter den Begriff des Beschäftigten. Allerdings muss, damit eine berufliche Nutzung von Firmenfahrzeugen durch diese Beschäftigtengruppe möglich ist, ein Arbeitsvertrag zwischen dem Unternehmen des Firmenfahrzeugeigentümers, -mieters oder – mietkaufnehmers und dem Leih- bzw. Leasingarbeiter mit entsprechender Regelung zur beruflichen Nutzung existieren und vorgewiesen werden können.
- Im Zollgebiet der Union ansässige natürliche Personen als Einzelunternehmer mit einer außerhalb des Zollgebiets gelegenen Betriebsstätte, welche weder eine juristische Person noch Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, im Sinne des Artikel 4 Nr. 1 ZK darstellt, ist weiterhin nicht berechtigt ein auf die im Zollausland gelegene Betriebsstätte zugelassenes Firmenfahrzeug im Unionsgebiet zu verwenden. Dies ist nur bei vorheriger Überführung des betreffenden Beförderungsmittels in den zollrechtlich freien Verkehr der Union („Verzollung“) möglich.

Auf die in § 5 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) normierte Pflicht zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für diejenigen, die eine abgabenrechtliche Begünstigung oder Verfahrenserleichterung in Anspruch nehmen wollen, darf verwiesen werden.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ist zur ggstl. Neuregelung bereits der Erlass vom 18. März 2015, GZ. BMF-010313/0250-IV/6/2015, in der Findok veröffentlicht worden. Dieser ist dem ggstl. Schreiben als Anlage beigefügt.

Eine Anpassung der Arbeitsrichtlinie „Vorübergehende Verwendung Beförderungsmittel (ZK-1375)“ wird seitens des BMF in Bälde erfolgen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen dürfen die betroffenen Beschäftigten ersucht werden die erforderlichen Veranlassungen bis zum Inkrafttreten der eingangs genannten Verordnung am 01. Mai 2015 in die Wege zu leiten.

Für allfällige Rückfragen steht der Sachbearbeiter des ho. Zollamtes Feldkirch Wolfurt gerne zur Verfügung.

Für den Vorstand

Vonbun

Anlage: BMF-Erlass vom 18. März 2015, GZ. BMF-010313/0250-IV/6/2015